

Richtlinie zur freiwilligen Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

Die Stadt Starnberg unterstützt im Rahmen dieser Richtlinie den städtischen Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben, insbesondere um allen interessierten Bürger eine sportliche Tätigkeit im Stadtgebiet zu ermöglichen. Förderungen können grundsätzlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Leistungsträger oder Institutionen die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen oder das Aufbringen der erforderlichen Mittel dem Verein aus eigener Kraft nicht möglich ist.

1. Begriff des Zuschusses

- 1.1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Starnberg, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungsbereiches nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils gültigen Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können. Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der sich kein Rechtsanspruch ableiten lässt.
- 1.2. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen für Angebote des Breiten- und Leistungssports, nicht jedoch des Berufssports, gewährt.

2. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine, welche den Breiten- und Leistungssport im Stadtgebiet fördern, in Betracht. Sportvereine, die nicht Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder eines entsprechenden Fachverbandes (z.B. BSSB) sind, erhalten in der Regel keine Förderung. Ebenso erhalten politische Parteien oder Gruppierungen keine Förderung nach dieser Richtlinie.

3. Förderungsgrundsätze

- 3.1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Verein seinen Sitz in Starnberg hat oder dauerhaft Leistungen für Starnberger Bürger erbringt. Der jeweilige Antragssteller muss gemeinnützige Zwecke verfolgen (Anerkennung durch Finanzamt), die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten und die fachlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllen. Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse müssen nachgewiesen werden.
- 3.2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 3.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Antragssteller hat alle erreichbaren Finanzierungs- und Förderquellen auszuschöpfen und auszuweisen. Dazu gehört

auch die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge, soweit dies mit der Aufgabe vereinbar ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1. Förderarten:

4.1.1. Übungsleiterzuschüsse

Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Behinderten, die von Übungsleitern durchgeführt wird (C-Lizenz), kann jährlich ein Pauschalzuschuss in Höhe von 0,09 € je vom Landratsamt anerkannte Mitgliedereinheit gewährt werden.

4.1.2. Projektförderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn diese zur Deckung des tatsächlichen Defizits u.a. von Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Vereinssportveranstaltung hinausgehen und die Allgemeinheit betreffen, eingesetzt werden sollen.

4.1.3. Investitionskostenzuschüsse

Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind. Auch für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein städtischer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden. Die Maßnahme muss für die Stadt im Hinblick auf den Schulsport, als Sportstadt oder für die Jugendarbeit von wesentlicher Bedeutung sein.

4.1.4. Betriebskostendefizitzuschuss

Zur Deckung der Betriebskosten von Sportstätten und -anlagen hat der Verein sämtliche Einnahmen, insbesondere auch aus der Verpachtung eigener Immobilien, aus der Vermietung der Hallen an Externe sowie an eigene Abteilungen und durch andere eigene oder fremde Mittel zu verwenden. Der Verein hat über den Betrieb der Sportstätten gesondert Buch zu führen. Die Auszahlung des Betriebskostenzuschuss erfolgt gegen Vorlage der Jahresrechnung (Nachweis des tatsächlichen Defizits) für das vergangene Jahr. Die Stadt ist berechtigt, auch die Vorlage von Einzelbelegen zu verlangen. Der Zuschuss ist auf max. 80% des Defizits begrenzt.

4.1.5. Sachleistungen

Zuschüsse in unbarer Form, wie z.B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Stadt Starnberg oder kostenfreier Personal- und Materialeinsatz, insbesondere für den Spiel- und Wettkampfbetrieb

4.2. Die Zuwendungen sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.3. Bemessungsgrundlage

4.3.1. Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

Bemessungsgrundlagen bilden die Angaben zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Bei Investitionskostenzuschüssen für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder Ausstattung einer Sportanlage richten sich die förderfähigen Kosten nach den jeweiligen Förderrichtlinien des BLSV oder eines entsprechenden Fachverbands und der jeweiligen Maßnahme.

4.3.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Personalausgaben, soweit diese durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,
- Tilgungsarten für aufgenommene Kredite,
- Bildung von Rücklagen,
- Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer,
- Grundbucheintragungen.

5. Verfahren

5.1. Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Diese sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

5.1.1. Übungsleiterzuschuss:

- bei Antragsstellung: Zuwendungsbescheid des Landratsamt Starnbergs vom aktuellen Jahr

5.1.2. Projektförderung:

- bei Antragstellung: Kosten- und Finanzierungsplan
- bei Auszahlungsantrag: Nachweis des tatsächlichen Defizits

5.1.3. Investitionskostenzuschuss:

bei Antragsstellung:

- Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- Nachweis der Ausschöpfung anderer Fördermöglichkeiten (z.B. BLSV, Bundesministerium für Umwelt etc.); Begründung der Nichtausschöpfung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Vermögensübersicht über Gesamtverein, aus der die liquiden Mittel hervorgehen

5.1.4. Betriebskostendefizit

- bei Antragsstellung: Haushalts- und Wirtschaftsplan vom gesamten Verein
- bei Auszahlungsantrag: Nachweis der Jahresrechnung (tatsächliches Defizit) von dem gesamten Verein für das beantragte Jahr

5.2. Der Antragssteller hat einen Nachweis zu bringen, wenn dieser für den Förderzweck vorsteuerberechtigt ist. Liegt dies vor, wird die Mehrwertsteuer vom Förderzweck nicht von der Stadt Starnberg übernommen.

5.3. Der Antrag inklusiver aller erforderlichen Unterlagen muss bis spätestens **30. September des Vorjahres** bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Ausnahme bei Übungsleiterzuschüssen, hier kann die Antragsstellung bis 31. Oktober des laufenden Jahres erfolgen. Die auf der Homepage der Stadt Starnberg bereitgestellten Antragsformulare sind für die Beantragung zu verwenden. Wird die Frist nicht eingehalten, behält sich die Stadtverwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

5.4. Zuschüsse der Stadt Starnberg werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

5.5. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme. Ist die Auszahlung vor Abschluss der Maßnahme erforderlich, erfolgt eine Abschlagszahlung.

- 5.6. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden und erkennen das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Starnberg, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes oder durch diese beauftragte Dritte an, das zur Überprüfung der Abrechnung auch die Einsicht in Bücher und Belege des Antragstellers umfasst.
- 5.7. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Wird dem Zuwendungsantrag nicht entsprochen, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss **spätestens bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres** bei der Stadt Starnberg eingereicht werden. Ausgenommen vom Verwendungsnachweis sind die Übungsleiterzuschüsse.

7. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuschüsse zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurden. Die Stadt Starnberg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in Bücher oder Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen.

8. Haushaltsvorbehalt

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur freiwilligen Förderung des Sports vom 01.01.2022 außer Kraft.